

Große Kreisstadt Mosbach

Mosbach, 14.12.2022

## Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2015 bis 2016

### Stellungnahme der Verwaltung zu den noch fehlenden Randnummern

#### A 45

##### **Mahn-, Betreibungs- und Vollstreckungswesen; Einzelfälle**

Alle Mahnsperren, bei denen die Grundsteuer wegen Grundstücksveräußerungen noch nicht gegenüber den neuen Grundstückseigentümern festgesetzt werden konnten, weil die Umschreibung durch das Finanzamt noch nicht vorlag, wurden aufgehoben. Die Grundsteuer wird seit Prüfungsfeststellung vom bisherigen Eigentümer erhoben, bis ein geänderter Messbescheid vom Finanzamt vorliegt.

Zu GP 1100005923 wurde mit Messbescheid des Finanzamtes vom 08.07.2021 die Grundsteuerpflicht zum 01.01.2017 beendet. Die Zurechnung auf den neuen Grundsteuerpflichtigen blieb bisher aus. Wir haben das Finanzamt an den Erlass des Messbescheides erinnert.

Im Fall des GP 1100002215 wurde mit Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes vom 10.08.2021 eine rückwirkende Neuveranlagung ab 2016 auf den Käufer vorgenommen. Wegen Eintritts der Verjährung wurde der festgesetzte Steuermessbetrag erst ab 01.01.2017 für wirksam erklärt. Der Einnahmeausfall wird gegenüber der Eigenschadenversicherung geltend gemacht.

GP 1100001124 ist mittlerweile erfolgreich abgewickelt.

#### A 46

##### **Mahn-, Betreibungs- und Vollstreckungswesen; GP 1100002271**

Dem Steuerpflichtigen wurde mitgeteilt, dass ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen gemäß Beschluss des BVerwG vom 05.03.2021, 9 B 8.20, ausgeschlossen wird. Es ist allenfalls ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen möglich. Deshalb haben wir zur Erklärung der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aufgefordert. Danach erfolgt endgültige Entscheidung über den Widerspruch und dem Antrag auf Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen.

#### A 47

##### **Mahn-, Betreibungs- und Vollstreckungswesen; Niederschlagungen**

Alle Fälle wurden mittlerweile unbefristet niedergeschlagen. Künftig werden uneinbringliche Forderungen zeitnah zur Niederschlagung gebracht.

## **A 55**

### **SAP-Zugriffsrechte für Kassenbedienstete**

Die Mitarbeiter der Stadtkasse haben die Trennung von Anordnung und Vollzug im Prüfungs-zeitraum stets beachtet. Es wurde in keinem Fall eine Buchung vollzogen, bei der die Anordnung nicht vorgelegen hat. Bei diesen Buchungen handelte es sich ausschließlich um Ausgaben im Lastschriftverfahren, für die zum Jahresbeginn jeweils eine allgemeine Zahlungsanordnung von den anordnungsberechtigten Personen erteilt wurde. Diese Handhabung wurde bereits bei früheren GPA-Prüfungen mitgetragen. Man hatte sich darauf verständigt, dass der Kassenverwalter und der Kämmerer dies stichprobenweise kontrollieren; was auch geschehen ist. Eine andere Handhabung würde die Effizienz sehr beeinträchtigen. D.h., dass ein enormer Aufwand für die Überwachung von nicht rechtzeitig vorliegenden Zahlungsanordnungen (bspw. bei monatlichen Telekommunikationsrechnungen, Verbrauchsabrechnungen u. dgl.) entstehen würde. Die Anzahl der Fälle in der Klärung würde überdimensional steigen und die Gefahr der Unübersichtlichkeit mit sich bringen. Das praktizierte System hat sich über Jahrzehnte bestens bewährt und sollte u.E. beibehalten werden.

Mit dem seit 01.01.2016 angewandten NKHR-Verfahren sind den Mitarbeitern der Stadtkasse die beanstandeten Berechtigungsrollen zugeteilt worden. Diese Berechtigungsrollen garantieren, dass derjenige, der eine Zahlungsanordnung erfasst, diese nicht gleichzeitig buchen kann. Durch dieses Vier-Augen-Prinzip wird eine sorgfältige und sichere Bearbeitung gewährleistet.

## **A 56**

### **Jährliche Überprüfung und Dokumentation durch die Berechtigungsverwaltung**

Die Prüfung der Berechtigungsverwaltung wird zukünftig mindestens Jährlich ausgewertet und dokumentiert.